

GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN



Landkreis Leer

1. Änderung und Teilaufhebung des einfachen Bebauungsplanes Nr. G9

„Überschlickungsgebiet I, Großwolde“

Umweltbericht (Teil II der Begründung)



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	1
2.1	Landschaftsprogramm	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	2
2.3	Landschaftsplan (LP)	3
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1	Schutzgut Mensch	6
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	6
3.1.3	Schutzgut Tiere	7
3.1.4	Biologische Vielfalt	8
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	9
3.1.6	Schutzgut Wasser	10
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	11
3.1.8	Schutzgut Landschaft	11
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
3.2	Wechselwirkungen	12
3.3	Kumulierende Wirkungen	13
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	13
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	14
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	14
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	14
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
5.1	Verlagerung der Kompensationsverpflichtungen	14
5.1.1	Maßnahmen der Kompensation	15
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	18
6.1	Standort / Planinhalt	18
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	18

7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	18
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	18
7.1.2	Fachgutachten	18
7.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	18
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	18
8.0	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	19
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Bestandssituation im Geltungsbereich	7
Abb. 2:	Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50)	9
Abb. 3:	Neuer Standort der zu verlagernden Kompensationsflächen; Quelle: NLWKN (2020)	16

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Seinerzeit wurde im Rahmen der Aufstellung des einfachen Bebauungsplan G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ der Eingriff in Natur und Landschaft bilanziert und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Ein Teil der Kompensationsverpflichtungen (Extensivierung von Grünland) wurden in der Gemarkung Grotegaste, Flurstücke 57/9 und 57/31(jeweils anteilig) Flur 1 sowie Flurstück 144/14 (anteilig (Flur 7) umgesetzt.

Das Land Niedersachsen (NLWKN) beabsichtigt im Rahmen des Masterplan Ems 2050 in Coldemüntje den Bau des „Tidepolders Coldemüntje“, wodurch der Gemeinde Westoverledingen die o. g. Flurstücke nicht mehr zur Verfügung stehen. Da gemäß dem NLWKN kein funktionaler Ausgleich der bestehenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb des geplanten Tidepolders geschaffen werden kann, plant der NLWKN in Abstimmung mit dem Landkreis Leer, der Gemeinde Westoverledingen sowie der Gemeinde Südbrookmerland die Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen in die Gemeinde Südbrookmerland an das Große Meer im Landkreis Aurich (Gemarkung Bedekaspel, Flur 3, Flurstück 21 und 22).

Mit der 1. Änderung und Teilaufhebung des einfachen Bebauungsplanes Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ beabsichtigt die Gemeinde Westoverledingen die formale Änderung der textlichen Festsetzung, um eine Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. G9 befindet sich im Ortsteil Großwolde südwestlich des Hauptortes Ihrhove. Genaue Angaben zum Inhalt der Bebauungsplanänderung sowie zum Anlass und Ziel der Planung sind in den Kapiteln 2.0 und 1.0 der Begründung zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 zu entnehmen.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Im Folgenden werden die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht (Landschaftsprogramm) sowie aus dem Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan dargestellt, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange.

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region haben vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer liegt mit dem Stand 2001 vor und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

Das Plangebiet und seine Umgebung zu der naturräumlichen Einheit der Emsmarschen und der Untereinheit der Oberledinger Marsch (Übersichtskarte 2). In der Übersichtskarte 3 wird das Plangebiet als überwiegend Grünland / Wechsel von Grün- und Ackerland dargestellt.

Die Grundwasserbildungsrate beträgt bei diesen Moormarschen und Organomarschen (Übersichtskarte 5) < 100 mm/a, wobei die Gefährdung den Eintrag von Schadstoffen im hohen Bereich liegt (Übersichtskarte 6). Gemäß Karte 1 des LRPs befindet sich im Plangebiet vornehmlich extensiv bis intensiv genutztes Grünland feuchter bis nasser Standorte, welches durch Gewässer (Gräben) mit vielfältiger Ufervegetation gegliedert wird. Bezüglich der Fauna (Karte 2) wird im Geltungsbereich ein Biotop für Wiesenvögel mit geringer bis mittlerer Brutdichte dargestellt. Im Süden befinden sich kleinflächig Gänseäsaungsflächen.

In Karte 3 des LRPs sind die Darstellungen der Karten 1 und 2 zusammenfassend bewertet worden. Innerhalb des Plangebietes wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Vegetation als mäßig bis eingeschränkt dargestellt (Wertstufe 2 bzw. Wertstufe 3 von 3 Wertstufen). Für den gesamten Bereich wird die Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Fauna als mäßig eingeschränkt bewertet (Wertstufe 2).

In Karte 4 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild) treten im Plangebiet Biotoptypen der Wertstufe 1 und 2 auf, welche für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind. Weiterhin kreuzt eine Hochspannungsleitung das Plangebiet (Karte 5). Das Landschaftsbild wird zusammenfassend in seiner Bedeutung in Karte 6 überwiegend als wenig bis mäßig eingeschränkt eingestuft, wobei der unmittelbare Bereich der Hochspannungsleitung um eine Wertstufe bzw. auf Wertstufe 3 (2) herabgesetzt wird. Die Karte 7 stellt das Plangebiet sowie den überwiegenden Teil der Emsmarsch als Gebiet dar, dessen Leistungsfähigkeit des Bodens wenig eingeschränkt ist (Wertstufe 1 von 4 Wertstufen). Die Auswertung der Karte 8 – Grundwasser – ergibt, dass das Untersuchungsgebiet der Wertstufe 2 – Risikopotenzial erhöht – von insgesamt 4 Wertstufen zuzuordnen ist.

In Karte 9 des LRPs erfolgt eine zusammenfassende Bewertung aller Schutzgüter (Wichtige Bereiche für Naturhaushalt und/oder Landschaftsbild) in 3 Wertstufen. Das Plangebiet erreicht dabei flächig die Wertstufe 2, d. h., dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder die Erlebnisqualität des Landschaftsbildes als mäßig eingeschränkt dargestellt wird.

Gemäß Karte 10 liegen keine Schutzgebiete oder -objekte im Untersuchungsgebiet. Darüber hinaus gehört annähernd die gesamte Fläche des Untersuchungsgebietes einem Gebiet für Grünlanderhaltung an.

2.3 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen in der Fassung von 1996 trifft zum Geltungsbereich der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ folgende Aussagen:

Gemäß der Karte „Boden und Wasser – Wichtige Bereiche“ befinden sich im Plangebiet überwiegend Niedermoorböden mit dünner Kleidecke. Das Coldemüntjer Schöpfwerkstief im Süden des Plangebietes ist als Gewässer dargestellt, welches aus lokaler Sicht wichtig für den Biotopverbund ist. Das Plangebiet wird von Gehölzreihen bzw. Hecken sowie von Baumreihen in Grabennähe begrenzt bzw. durchzogen (Karte 4).

Die Karte 9 - Vegetationskundlich wertvolle Bereiche des Landschaftsplanes stellt für das Plangebiet fest, dass es sich um einen Landschaftsraum handelt, in dem vorwiegend weniger stark intensiv genutzte Grünländer vorherrschen und der dadurch ein hohes Entwicklungspotenzial aufweist. Entsprechend diesen Darstellungen in Karte 9 werden in der Karte 19 „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche“ des Landschaftsplanes die Flächen im Plangebiet als „Gebiet von lokaler Bedeutung (Gemeinde)“ dargestellt. Es handelt sich um „stärker vom Menschen geprägte Lebensräume, die zwar weniger naturraumtypisch, jedoch für den Artenschutz sowie als Entwicklungspotenzial in Westoverledingen bedeutsam sind“.

In der Karte 20 „Historische Landschaftselemente und -strukturen“ verläuft in der östlichen Randzone des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung ein stein- bzw. eisenzeitlicher Handels- und Heerweg. In Karte 21 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche“ werden die kultur- bzw. naturgeschichtlich bedeutenden Bereiche herausgestellt und bewertet. Das Plangebiet ist demnach von mäßig hoher naturraumtypischer Vielfalt. Gemäß Karte 22 – natürliche Gliederung und allgemeines Leitbild – handelt es sich im Plangebiet um Sietland der Meeden, d. h. um eine ganzjährig überwiegend stark grundwasserbeeinflusste Kulturlandschaft der schweren Marsch. In sehr niedrigen Lagen kommt es regelmäßig in dieser gehölzarmen Landschaft mit fast ausschließlicher Grünlandnutzung zu winterlichen Überstauungen. Angedacht ist in diesem Bereich die Förderung der natürlichen Bodenentwicklung sowie halbnatürlicher Ökosysteme (Nassgrünland – Übergangsmoore).

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NMU 2020) liegen im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche vor, die vegetationskundlich oder historisch einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen. Das Plangebiet befindet sich in einem für Gastvögel wertvollem Bereich „Gänserastplätze Stapelmoorer Hammrich / Mitling Mark“ (Gebietsnr.: 1.1.01), dem eine internationale Bedeutung zugeschrieben wird.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 – bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 – aufgeführt sind,

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in entsprechenden Kapiteln unter Punkt 3.0 berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser wird nach BREUER (1994) eine dreistufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt:

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für Schutzgüter Boden und Wasser
1	<i>von besonderer Bedeutung</i>
2	<i>von allgemeiner Bedeutung</i>
3	<i>von geringer Bedeutung</i>

Für das Schutzgut **Luft** wird eine zweistufige Bewertungsskala verwendet, da es in Mitteleuropa keine gänzlich unbeeinflusste Luftsituation mehr gibt:

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für Schutzgut Luft
2	<i>von Bedeutung</i>
3	<i>von geringer Bedeutung</i>

Für die Bewertung des Schutzgutes **Arten und Lebensgemeinschaften – Biotoptypen** – wird nach der „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ nach DRACHENFELS (2020) die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt:

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften – Biotoptypen
V	<i>Von besonderer Bedeutung</i>
IV	<i>von besonderer bis allgemeiner Bedeutung</i>
III	<i>von allgemeiner Bedeutung</i>
II	<i>von allgemeiner bis geringer Bedeutung</i>
I	<i>von geringer Bedeutung</i>

Für das **Landschaftsbild** wird ebenfalls eine fünfstufige Bewertungsskala zugrunde gelegt:

- Bedeutung für das Landschaftsbild sehr hoch,
- Bedeutung für das Landschaftsbild hoch,
- Bedeutung für das Landschaftsbild mittel,
- Bedeutung für das Landschaftsbild gering,
- Bedeutung für das Landschaftsbild sehr gering

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die Festsetzungen der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Derzeit gelten im Plangebiet (ca. 40 ha) die Inhalte des im Jahr 2006 rechtskräftig gewordenen einfachen Bebauungsplans Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“.

Da das Ziel der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 im Wesentlichen die formale Änderung der derzeitigen rechtsgültigen textlichen Festsetzung hinsichtlich der Lage eines Teils der Kompensationsflächen ist, finden keine neuen baulichen Eingriffe im Plangebiet statt, sodass keine Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich in einem landwirtschaftlich genutzten Umfeld. Das nächstgelegene Siedlungsgebiet ist der Ortsteil Großwolde im Osten sowie vereinzelte Hofstellen an der östlichen Plangebietsgrenze.

Der Bereich wird weitläufig von Wegen durchzogen und ist von Ihrhove bzw. dem Freizeitgebiet Grotgaste gut zu erreichen, sodass dieser Bereich zur Erholung durch Fußgänger und Radfahrer/-wanderer genutzt wird.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Durch die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 entstehen keine vorhabenbedingten Auswirkungen, sodass von **keinen Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch auszugehen ist.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Im Rahmen der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 wurden, aufgrund der geplanten formalen Änderung der textlichen Festsetzung hinsichtlich der Lage eines Teils der Kompensationsflächen im B-Plan, im Plangebiet keine Biotoptypen erhoben. Gemäß Luftbild (Abb. 1) wird das Plangebiet durch Grünlandflächen geprägt. An der nördlichen Plangebietsgrenze, entlang der Straße „Veendyk“, sowie an der östlichen und westlichen Grenze befinden sich Gehölzstrukturen. Planungsrelevante Arten innerhalb des Plangebiets oder in der Umgebung sind nicht bekannt.



Abb. 1: Bestandssituation im Geltungsbereich (rot gestrichelte Linie) auf Grundlage des Luftbildes (unmaßstäblich).

Bewertung

Durch die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 kommt es zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes, sodass **keine Auswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten ist.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Im Rahmen der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 wurden, aufgrund der geplanten formalen Änderung der textlichen Festsetzung hinsichtlich der Lage eines Teils der Kompensationsflächen im B-Plan, im Plangebiet keine faunistischen Erhebungen durchgeführt.

Gemäß des Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NMU 2020) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, der von internationaler Bedeutung für Gastvögel (insbesondere für Bläss- und Weißwangengans) ist (Erfassungszeitraum 2008-2012).

Für Brutvögel wird die Bewertungseinstufung (2010) gem. Kartenserver mit Status offen dargestellt. Für eine Bewertung lag kein ausreichendes Datenmaterial vor. In der Bewertung von 2006 wurden die Brutvögel mit lokal klassifiziert.

Da im Rahmen der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 keine Eingriffe im Plangebiet stattfinden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten.

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen, wobei hier im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Abarbeitung ein Schwerpunkt auf die Berücksichtigung dieser Tiergruppe gelegt werden kann. Alle Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere die Gehölzbereiche, aber auch die offenen Bereiche zumindest als Jagdhabitat für Fledermausarten dienen. Die vorhandenen Gehölzbereiche bleiben allerdings erhalten und können weiterhin genutzt werden; weit über die vorhandenen Störpotenziale hinausgehenden Lärm- oder Lichtbelästigungen der Fledermäuse sind durch die geänderten Festsetzungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Insgesamt werden aufgrund des fehlenden Eingriffs in das Plangebiet **keine Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Tiere erwartet.

Da im Zuge der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Die Bestandssituation der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt **keine negativen Auswirkungen** durch die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 erwartet.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß Aussagen des niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2020) wird das Plangebiet vorwiegend von sehr tiefem Hochmoor mit eisenreicher Kleimarschauflage (1) sowie von sehr tiefen Niedermoor mit eisenreicher Kleimarschauflage (2) geprägt (Abb. 2).

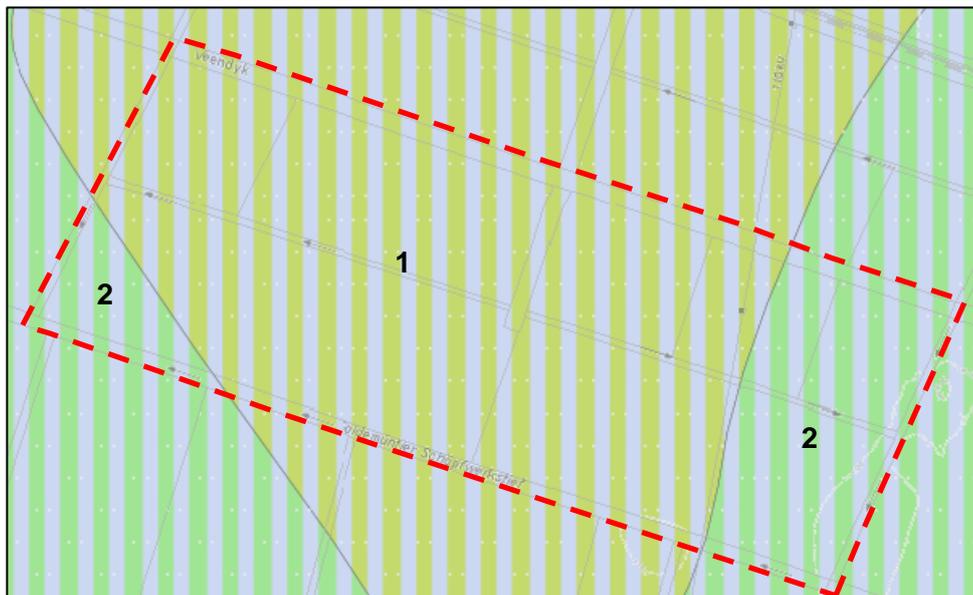


Abb. 2: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Plangebiets (rot gestrichelte Linie, unmaßstäblich) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>).

Suchräume für schutzwürdige Böden werden für den gesamten Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht angezeigt (LBEG 2020).

Im Plangebiet befinden sich gemäß NIBIS Sulfatsaure Böden. Im Tiefenbereich von 0-2 m überwiegen aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torf. Ab einer Tiefe unterhalb von 2 m wird für das Plangebiet vorrangig Niedermoor torfe im Küstenholozän, z. T. mit sulfatsaurem Material mit deutlichem Rückgang des vorherigen sulfatsauren Bodens dargestellt.

Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) sind nicht gemeldet.

Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Mit der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 kommt es zu keinem Eingriff in Natur und Landschaft und somit zu keinem Verlust der Bodenfunktionen. Durch den fehlenden Eingriff sind **keine Auswirkungen** auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich mehrere Oberflächengewässer. Das Plangebiet wird südlich durch das „Coldemüntjer Schöpfwerkstief“ begrenzt. Ferner wird es durch den „Mittelschloot Nord“ und das „Neues Steenfelder Tief Nord“ von Süd nach Ost sowie von Entwässerungsgräben zerschnitten.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des NIBIS wird die Grundwasserneubildungsrate im größten Teil des Plangebietes mit >150-200 mm/a angegeben, in einem kleinen Bereich mittig im Plangebiet liegt sie bei >300-350 mm/a. Entlang des Coldemüntjer Schöpfwerkstief schwankt sie zwischen >50 bis 200 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gemäß den Darstellungen des NIBIS im Plangebiet und der Umgebung gering.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Das Planvorhaben wird **keine negativen Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest, deren Klima maritim geprägt ist. Es zeichnet sich vor allem durch hohe Niederschlagsmengen (700-800 mm) aus. Der atlantische Einfluss zeigt sich durch die niedrigen Sommertemperaturen und die gemäßigten Winter. In der klimaökologischen Region des küstennahen Raumes, zu die Gemeinde Westoverledingen zählt, finden sich günstige klimatische Bedingungen. Die Austauschbedingungen sind wegen der Lage, der Topographie und der Besiedlungsart der Region sehr gut.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperaturengleich zu sorgen. Im Plangebiet liegt Freilandklima vor, welches, insbesondere bei Vorliegen größerer Grünländereien, sich durch die Produktion von Kaltluft auszeichnet.

Bewertung

Im Plangebiet kommt es durch die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 zu keinem Eingriff in Natur und Landschaft, sodass keine negativen Effekte auf das Klima / Luft zu erwarten sind.

Insgesamt sind **keine Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima und Luft, welches eine allgemeine Bedeutung aufweist, zu erwarten.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, welches hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich von der intensiven bis mäßig intensiven Grünlandnutzung auf Nieder- und Hochmoorböden geprägt und ist als offene, ebene und von einem engmaschigen Grabensystem durchzogene Marschlandschaft zu beschreiben.

Vorhandene Gehölzreihen (Windschutzpflanzungen) entlang der Straße Veendyk sowie im Bereich eines Stichweges im Norden sind untypisch für diesen Naturraum und wirken dadurch in gewisser Weise störend auf das Landschaftsbild. Negativ auf das Landschaftsbild wirkt sich zudem die vorhandene Hochspannungsleitung aus (110 kV), welche das Plangebiet von Nord nach Süd quert. Hierdurch kommt es zu einer visuellen Verfremdung und unmaßstäblichen Überprägung des Landschaftsraumes.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Mit der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 werden **keine Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaft erwartet.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Unter Kulturgütern versteht man die Gesamtheit aller Zeugnisse menschlichen Handelns und Wirkens mit Relevanz für Denkmalschutz und Heimatpflege, er umfasst neben den über die Denkmalschutzgesetze geschützten Teile des kulturellen Erbes auch sonstige aus kulturellen Gründen erhaltenswerte Objekte, Orte, Landschaften oder Raumdispositionen. Dies sind insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Fundstellen oder bewegliche Objekte von archäologischer bzw. kunsthistorischer Bedeutung.

Während hinsichtlich der Definition des Begriffes "Kulturgut" in Fachkreisen weitgehend Übereinstimmung besteht, tritt bei der Bearbeitung des Schutzgutes "Sonstige Sachgüter" im Rahmen eines UVP-Berichts oder eines Umweltberichtes das Problem auf, dass weder das UVPG, noch die EG-Richtlinie über die UVP oder die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) den Begriff eindeutig definieren.

Unter dem Begriff der Sachgüter sind alle materiellen Güter zu verstehen, im Unterschied zu Dienstleistungen und Rechten. Da es nicht sinnvoll ist, im Rahmen des Umweltberichtes vollständig die Auswirkungen auf alle Sachgüter darzustellen, ist eine signifikante Auswahl der zu erhebenden Sachgüter zu treffen. Als sonstige Sachgüter werden im Folgenden bauliche Anlagen bezeichnet, die von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit bzw. das kulturelle Leben sind. Hierzu sind u. a. zu zählen: die Verkehrs-Infrastruktur, Freizeitinfrastruktureinrichtungen, öffentliche Einrichtungen.

Im Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

Bewertung

Da durch die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 kein Eingriff in Natur und Landschaft stattfindet, sind **keine Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ führt zu keinem Eingriff in die Natur und Landschaft, wodurch keine Wechselwirkungen erwartet werden.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ führt zu keinen Beeinträchtigungen bei den o. g. Schutzgütern.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Keine Auswirkungen ersichtlich	–
Pflanzen	• Keine Auswirkungen ersichtlich	–
Tiere	• Keine Auswirkungen ersichtlich	–
Biologische Vielfalt	• keine Auswirkungen ersichtlich	–
Boden und Fläche	• Keine Auswirkungen ersichtlich	–
Wasser	• Keine Auswirkungen ersichtlich	–
Klima	• Keine Auswirkungen ersichtlich	–
Luft	• Keine Auswirkungen ersichtlich	–
Landschaft	• Keine Auswirkungen ersichtlich	–
Kultur- und Sachgüter	• Keine Auswirkungen ersichtlich	–
Wechselwirkungen	• keine sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	–

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich
(Einteilung nach Schrödter et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Mit der Realisierung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ ist mit **keinen negativen Umweltauswirkungen** zu rechnen, da das Planvorhaben die formale Anpassung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Lage eines Teils der Kompensationsflächen zum Ziel und keinen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft hat.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Die vorliegende Planung hat die formale Anpassung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Lage eines Teils der Kompensationsflächen zum Ziel und keinen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft. Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die im ursprünglichen, derzeit noch geltenden Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen (hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen) erhalten. Eine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes wird nicht eintreten.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 15 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ führt zu keinerlei Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter und somit auch nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ergibt sich daher nicht.

5.1 Verlagerung der Kompensationsverpflichtungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Im Rahmen der Umsetzung des Masterplanes Ems 2050 plant das Land Niedersachsen in der Gemarkung Grotegaste das „Tidepolder Coldemüntje“ zur Schaffung von ästuarischen Lebensräumen an der Ems. Derzeit befinden sich in dieser Gemarkung auf den Fluren 1 (Flurstücke 57/9 8 (anteilig), 57/31 (anteilig)) und 7 (Flurstück 144/14) Kompensationsverpflichtungen (Entwicklung von Grünland mit Bedeutung für Wiesenvögel und seggen- und binsenreichen Nasswiesen) aus dem einfachen Bebauungsplan Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“. In Abstimmung mit dem Landkreis Leer, der Gemeinde Westoverledingen, dem Wasser- und Schifffahrtsamt sowie der Gemeinde Südbrookmerland beabsichtigt der NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg (Geschäftsbereich IV) die Verlagerung der Kompensation, im Umfang von 6 ha, im Verhältnis 1:1 in den Landkreis Aurich in die Gemeinde Südbrookmerland an das Große Meer / Bedekasperler Marsch. Dafür sind in der Gemarkung Bedekaspel in Flur 3 die Flurstücke 21 mit 2,43 ha und Flurstück 22 mit 5,48 ha vorgesehen. Der NLWKN übernimmt damit die Kompensationsverpflichtungen (Flur 1, Flurstücke 57/9 8 (anteilig) und 57/31 (anteilig), Flur 7, Flurstück 144/14) und sieht die Schaffung einer adäquaten Ersatzfläche im der Gemarkung Bedekaspel durch den Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben „Wiesenvogellebensraum Südbrookmerland“ verbindlich vor. Die Sicherung des Vorhabens erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Westoverledingen und dem NLWKN.

Alle im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ dargestellten Kompensationsverpflichtungen, die nicht von dem Vorhaben des NLWKNs betroffen sind, bleiben bestehen.

5.1.1 Maßnahmen der Kompensation

Die für die Verlagerung vorgesehenen Flächen für die Kompensationsverpflichtung sowie deren Entwicklungsziel und Maßnahmen werden dem Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren für die Schaffung von Wiesenvogellebensräumen im Binnenland Artikel 13 (2) – Masterplan Ems 2050 entnommen (NLWKN 2020):

Fläche Großes Meer / Bedekasperler Marsch, Gemarkung Bedekaspel, Flur 3, Flurstück 21 und 22 (Abb. 3)

„Kompensationsziel ist es – wie für das Vorhaben insgesamt –, auf diesen Flächen eine extensive Bewirtschaftung zu etablieren bzw. fortzusetzen sowie die Lebensraumqualitäten für Wiesenvögel durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen (Vernässung) zu optimieren, damit eine bessere Besiedlung und ein populationserhaltender Bruterfolg erreicht werden können.“

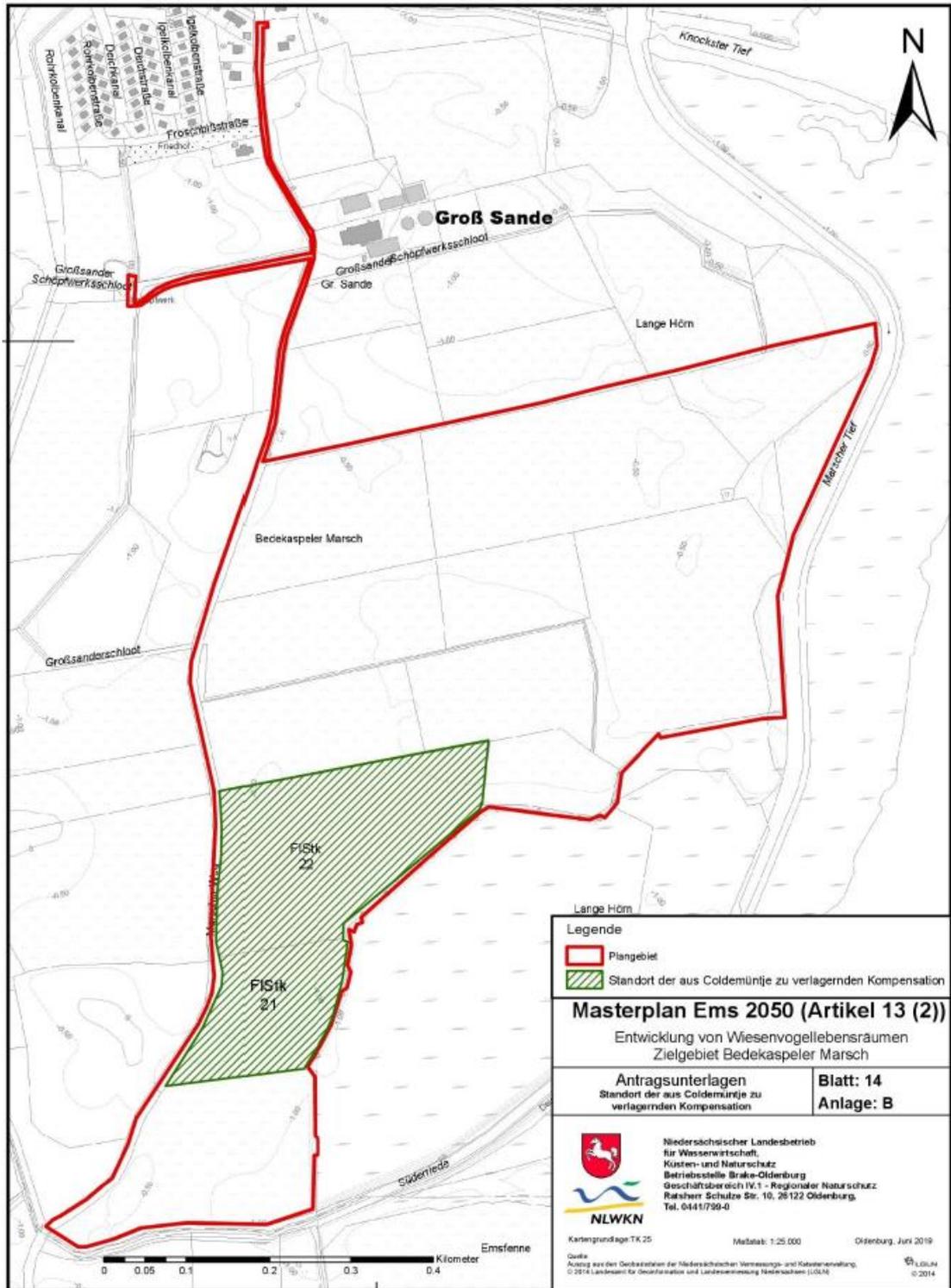


Abb. 3: Neuer Standort der zu verlagernden Kompensationsflächen; Quelle: NLWKN (2020)

Extensive Nutzung des Grünlandes

„Zu Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele werden neben der Vernässung alle Grünlandflächen im Besitz/Eigentum des Landes Niedersachsen im Plangebiet verbindlich bereits seit dem 01.01.2018 mit Extensivierungsaufgaben im Sinne des Wiesenvogelschutzes verpachtet und bewirtschaftet.“

Die nachfolgenden Bewirtschaftungsaufgaben sind einzuhalten, um eine dauerhafte extensive Nutzung zu erzielen:

- Das Grünland ist als Wiese, Weide oder als Mähweide zu nutzen.
- Keine maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen* jeglicher Art (z. B. Walzen, Schleppen, Mähen) vor dem 1. Juli jeden Jahres. Ein Walzen der Fläche ist nur, wenn nötig und möglich, nach der letzten Nutzung zulässig.
- Eine Düngung* der Flächen ist nicht zulässig.
- Ein Grünlandumbruch sowie eine Nachsaat oder Übersaat ist unzulässig.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie Veränderungen der Oberflächen-gestalt des Bodens (des Bodenreliefs) dürfen nicht durchgeführt werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Ausnahme und in begründeten Fällen nach guter fachlicher Praxis mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbe-hörde zulässig.
- Biotopgestaltungsmaßnahmen sind nach rechtzeitiger Absprache geduldet.
- Weitergehende Einschränkungen zum Schutz gefährdeter Arten sind zu dulden. Dies gilt insbesondere bei Auftreten spät brütender Vogelarten wie dem Wachtel-könig.
- Landeseigene Zäune sind instand zu halten; defekte Teile ggf. zu erneuern.

Neben den bereits genannten Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Bewirtschaftungsaufgaben:

- Der 1. Schnitt* ist vor dem 01. Juli nicht zulässig. Das Mähgut ist zu entfernen. Ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig. Bei nachgewiesenen Wachtelkönigbruten ist eine Verschiebung des ersten Schnittes bis auf Ende August / Anfang September hinzunehmen.
- Die Lagerung von Winterfutter auf der Fläche ist unzulässig (Silage, Rundballen o. ä.).
- Weideflächen müssen spätestens zum Weideabtrieb nachgemäht werden, sodass sie kurzrasig in den Winter gehen.
- Die Weidesaison ist vom 15.04. bis 15.11. eines jeden Jahres begrenzt. Die Beweidung darf erst nach Abtrocknung der Fläche begonnen werden. Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Narbe.
- Die Beweidung* darf vor dem 01.07. jeden Jahres nur mit max. 2 Stück Weidevieh je Hektar durchgeführt werden. Bei Auftreten vom Wachtelkönig ist eine weitere Reduzierung der Beweidungsdichte hinzunehmen.
- Pferde-Beweidung* ist nicht gestattet.
- Die Fläche darf vor dem 01.07. eines jeden Jahres nicht portioniert werden.
- Eine regelmäßige Zufütterung ist verboten.
- Keine Einzäunung mit flatternden Materialien (Flutter-, Litzenband, usw.).

*Auf Flächen / Teilflächen ohne Vogelbruten bzw. mit geringer Brutvogeldichte kann nach Abstimmung mit dem Verpächter (NLWKN für DomA OL) eine frühere Mahd oder eine Erhöhung der Beweidungsdichte, bzw. ggf. auch eine Pferdebeweidung erfolgen. Weitere Maßnahmen (z. B. Pflanzenschutzmittel, Erhaltungsdüngung etc.) können bei akutem Bedarf ggf. im Einzelfall abgestimmt werden.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort / Planinhalt

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I Großwolde“ befindet sich im Ortsteil Großwolde südwestlich des Hauptortes Ihrhove. Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt sich ausschließlich, um eine formale Anpassung der textlichen Festsetzung zur Kompensationsverpflichtung im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ sowie die Anpassung des Geltungsbereichs, da die zu verlagernde Kompensationsfläche damit nicht mehr Teil des Geltungsbereichs ist.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Für alle Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Die erforderlichen Daten für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere sowie Kultur- und Sachgüter wurden, soweit sie verfügbar waren, den interaktiven Datenservern des Nds. Umweltministeriums sowie des LBEG entnommen. Aufgrund des fehlenden Eingriffs in Natur und Landschaft entfallen die Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

7.1.2 Fachgutachten

Fachgutachten wurden nicht erstellt.

7.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt.

Der NWLKN wird im Rahmen des Vorhabens „Tidepolder Coldemüntje“ ein umfangreiches Monitoring durchführen. Hierfür ist u. a. die Dokumentation und Bewertung der naturschutzfachlichen Wirksamkeit der Maßnahme und die Überwachung von Bestandsveränderungen (Biototypen, Pflanzenarten, Brut- und Gastvögel, Amphibien, Fisch) beabsichtigt.

8.0 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ aufzustellen, um die textliche Festsetzung bezüglich der Kompensationsverpflichtungen sowie den Geltungsbereich im Ursprungsplan zu ändern bzw. anzupassen.

Die zu verlagernden Kompensationsflächen der derzeit noch rechtsgültigen Kompensationsverpflichtungen befinden sich in der Gemarkung Grotegaste auf der Flur 1, Flurstücke 57/9 (anteilig), 57/31 (anteilig) sowie Flur 7, Flurstück 144/14 (anteilig).

Das Land Niedersachsen (NLWKN) beabsichtigt nun im Rahmen des Masterplan Ems 2050 in Coldemüntje den Bau des „Tidepolders Coldemüntje“. Diese Maßnahmen stehen den Kompensationsverpflichtungen entgegen. Ein funktionaler Ausgleich für die o. g. Kompensationsverpflichtungen kann somit innerhalb der vom NLWKN geplanten Maßnahme nicht geschaffen werden. Daher beabsichtigt das NLWKN in Abstimmung mit dem Landkreis Leer, der Gemeinde Westoverledingen sowie der Gemeinde Südbrookmerland die Verlagerung der Kompensationsverpflichtung in die Gemeinde Südbrookmerland an das Große Meer im Landkreis Aurich (Gemarkung Bedekaspel, Flur 3, Flurstück 21 und 22). Hier ist die Schaffung von Lebensräumen für Wiesenvögel, extensiv bewirtschaftetes Grünland sowie die Vernässung von Flächen geplant. Sämtliche betroffenen Kompensationsverpflichtungen aus dem Bebauungsplan Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ werden vom Land Niedersachsen (NLWKN) übernommen und über einen städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde Westoverledingen gesichert.

Durch die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ kommt es zu keinen Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft.

Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes setzt die derzeit rechtsgültigen Festsetzungen für die Kompensationsverpflichtungen in der Gemarkung Grotegaste auf der Flur 1, Flurstücke 57/9 (anteilig), 57/31 (anteilig) sowie Flur 7, Flurstück 144/14 (anteilig) außer Kraft und ermöglicht der Gemeinde Westoverledingen sowie dem NLWKN die Verlagerung der Kompensationsverpflichtungen in die Gemarkung Bedekaspel.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ keine baulichen Eingriffe stattfinden und somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zu erwarten sind.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. G9 festgesetzten vom Vorhaben nicht betroffenen Kompensationsverpflichtungen bleiben nach der Änderung weiterhin bestehen.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr.1: 1-60.

BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26, Nr. 1: 52.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (1996): Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen.

LANDKREIS LEER (2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer (Entwurf), Leer.

LBEG-Server (2020): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

NLWKN (2020) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020): Antrag auf Planfeststellung nach §§ 68 und 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG); MP Ems 2050 – Schaffung von Wiesenvogellebensräumen im Binnenland Artikel 13 (2) – Masterplan Ems 2050, Zielgebiet Bedekaspeler Marsch; Gemeinde Südbrookmerland, Landkreis Aurich; Antrag vom 10.07.2019.

NMU (2020) = Niedersächsisches Umweltministerium (2020): Interaktiver Umweltdaten-server. - Im Internet: www.umweltkarten.niedersachsen.de.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.